



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail an:**

Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Vorsteher WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01  
silvia.thalmann@zg.ch  
Zug, 28. Februar 2020 DICR  
VD VDS 6 / 314 - 52754

**Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

**Vorbemerkung:**

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die geplanten Änderungen der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), mit denen Klarheit in einzelnen Bereichen geschaffen wird und sachlich notwendige Anpassungen erfolgen, die bisher nicht oder nur lückenhaft geregelt waren. Insgesamt sehen wir durch die mit dieser Verordnungsrevision beabsichtigten Ziele mit den gewählten sprachlichen und inhaltlichen Anpassungen an die wirtschaftlichen oder sozialpolitischen Realitäten als gerechtfertigt. Dennoch stellen wir folgende **Anträge**:

**Antrag 1:**

In Art. 13 Abs. 3<sup>bis</sup> seien folgende Ergänzungen aufzunehmen: «Begibt sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin im Rahmen seiner **beziehungsweise ihrer** Tätigkeit ins Ausland, so gilt die in der Schweiz zurückgelegte Hin- und Rückreise mindestens im Umfang von Absatz 2 als Arbeitszeit. **Für die Zeit, welche der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausserhalb der Schweizer Grenzen verbringt, gilt, was im Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin vereinbart wurde.** Findet die Hin- oder Rückreise ganz oder teilweise in der Nacht oder an einem Sonntag statt, so bedarf die Beschäftigung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin während dieser Arbeitszeit keiner Bewilligung. **Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes betreffend Lohn- und Zeitzuschläge sowie zu den Ersatzruhezzeiten sind einzuhalten (Art. 17 b sowie Art. 20 ArG).** Nach der Rückreise beginnt die

tägliche Ruhezeit von 11 Stunden erst nach dem Eintreffen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin an seinem beziehungsweise ihrem Wohnort zu laufen.»

**Antrag 2:**

Art. 16 Abs. 1 sei mit folgendem Satz zu ergänzen: «**Die dazwischenliegenden Arbeitszeiten bilden die wöchentliche Arbeitszeit.**»

**Begründungen:**

**Zu Antrag 1:**

«beziehungsweise ihrer»: Hier handelt es sich um die notwendige grammatikalische Ergänzung analog der Formulierung am Ende des Satzes.

«Für die Zeit, welche der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausserhalb der Schweizer Grenzen verbringt, gilt, was im Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin vereinbart wurde»: Das Arbeitsgesetz ist öffentliches Recht, weshalb das Territorialitätsprinzip gilt. Folglich ist der Vollzug des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnungen auf das Territorium der Schweiz beschränkt und nur die in der Schweiz zurückgelegte Dienstreisezeit liegt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Betreffend die Zeit, welche der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ausserhalb der Schweizer Grenzen verbringt, gilt das, was im Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin vereinbart wurde. Diese Ergänzung ist im Verordnungstext einzufügen.

«Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes betreffend Lohn- und Zeitzuschläge sowie zu den Ersatzruhezeiten sind einzuhalten»: Im Sinne der Leserfreundlichkeit und Klarheit wäre es zu begrüssen, wenn nicht nur der Hinweis auf das Bewilligungserfordernis, sondern auch der Hinweis auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes betreffend Lohn- und Zeitzuschläge sowie die Ersatzruhezeit ausdrücklich und mit Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes im Text der Bestimmung aufgenommen würde.

**Zu Antrag 2:**

Im Sinne einer weiteren Klarstellung erachten wir die Ergänzung dieses Satzes, wie er auch im erläuternden Bericht formuliert ist, im neuen Art. 16 Abs. 1 als sinnvolle textliche Ergänzung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Silvia Thalmann-Gut  
Regierungsrätin

Seite 3/3

Kopie per E-Mail an:

- abas@seco.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Finanzdirektion
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage